

An:



Stadtwerke Neuruppin GmbH
Heinrich-Rau-Str. 3

16816 Neuruppin

Mail to: eeg-kwk@swn.aov.de

Erklärung des Betreibers einer EEG-, KWKG- oder konventionellen Erzeugungsanlage zur Erfassung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen (§ 74a EEG 2017)

Hinweis: Auch Speicher sind Stromerzeugungsanlagen im Sinne des EEG. Je Stromerzeugungsanlage ist ein gesonderter Bogen auszufüllen.

Bei verringerter EEG-Umlage muss der Eigenversorger oder Letztverbraucher dem Netzbetreiber, der von ihm die EEG-Umlage verlangen kann, bis zum 28.02. alle Angaben zur Verfügung stellen, die für die Endabrechnung der EEG-Umlage nach § 61 für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlich sind. Bei Nichterfüllung der Pflicht zur fristgerechten Mitteilung der umlagepflichtigen Strommengen erhöht sich die EEG-Umlage auf 100 Prozent.

Die Erklärung erfolgt als:

- Neuanmeldung
- Umstellung der Art des Versorgungskonzeptes (Eigenversorgung/Drittbelieferung oder sonstiger Letztverbrauch/Volleinspeisung)
- Änderungen an der Anlage durch Erweiterung/Verringerung der Leistung bzw. Speicherzubau
- keine Änderungen an der Anlage

Angaben zum Anlagenbetreiber:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer;

Postleitzahl, Ort

Telefon, Mobil

e-Mail

Angaben zur Stromerzeugungsanlage:

Straße, Hausnummer;

16816 Neuruppin

Postleitzahl, Ort

Datum der ersten Inbetriebnahme/Datum der Änderung

Leistung der Anlage [kW bzw. kWp bei Solar]

Anzahl der Generatoren/PV-Module

Anlagenschlüssel; Zählpunktbezeichnung

Anlagentyp: (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Solar | <input type="checkbox"/> Wind |
| <input type="checkbox"/> Geothermie | <input type="checkbox"/> Biomasse/Biogas/Deponiegas |
| <input type="checkbox"/> Hocheffiziente KWK-Anlage im Sinne von § 61b Nr. 2 EEG 2017 | <input type="checkbox"/> Konventionelle Erzeugungsanlage oder nicht hocheffiz. KWK-Anlage |
| <input type="checkbox"/> Speicher (Das Messkonzept zur Erfassung der EEG-Umlagepflichtigen Strommengen füge ich diesem Fragebogen bei) | |

Angaben zum Versorgungskonzept: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Anschlussnetzbetreibers eingespeist (**Volleinspeisung/** kaufm.-bilanzielle Weitergabe) → keine weiteren Angaben notwendig. (Bitte den **Fragebogen unterschrieben an die Stadtwerke Neuruppin GmbH zurücksenden.**)
- Bei den gemeldeten Strommengen handelt es sich um Eigenversorgungsmengen und durch eine andere Person verbrauchte Strommengen. Aus der betreffenden Anlage **versorge ich (auch) andere Letztverbraucher** mit Strom oder leite Strom auch an eigene Verbrauchsstellen über das öffentliche Netz.
→ in diesem Fall ist für die Erhebung der EEG-Umlage der Übertragungsnetzbetreiber gem. § 61i Abs. 1 EEG 2017 zuständig. **Bitte wenden Sie sich an die ÜNB:**
50Hertz: <http://www.50hertz.com/de/EEG/EEG-Abwicklung/Anmeldung-zur-EEG-Umlage>
- Ich betreibe die Anlage in Überschusseinspeisung und versorge ausschließlich mich selbst mit Strom (Eigenversorgung gem. § 3 Nr. 19 EEG 2017) .
Die gemeldeten Eigenversorgungsmengen:
- unterliegen demselben EEG-Umlagesatz (z.B. Befreiung durch Sonderkategorie oder Eigenversorgung)
 - unterliegen unterschiedlichen EEG-Umlagesätzen (Befreiung durch Sonderkategorie und Eigenversorgung)
 - wurden durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst
 - wurden geschätzt
- Die maximale Stromerzeugung meiner Anlage größer 7 kWp liegt unter 10.000 kWh pro Jahr aufgrund der
- teilweisen Beschattung
 - Ausrichtung der Anlage (West, Süd, Ost)
 - Neigungswinkel:
- Der eigenverbrauchte Strom aus dieser Anlage wird in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkseigenverbrauch gem. § 61a Nr. 1 EEG 2017).
- Meine Anlage hat einen geeichten Erzeugungszähler mit der Seriennummer: _____

Liegt **kein Tatbestand für eine EEG-Umlagebefreiung** bei Ihnen vor **und keine mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtung** für die Ermittlung der erzeugten Strommengen und der in das Stromnetz eingespeisten Mengen vor, sondern wurden Schätzungen zu deren Ermittlung vorgenommen, sind die folgenden Angaben erforderlich :

Angaben zu den Voraussetzungen der Schätzung (§ 62b Abs. 1 und 2 EEG 2017):

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- für die **gesamte** aus der Anlage verbrauchte Strommenge wird der geltende höchste EEG-Umlagesatz geltend gemacht (volle EEG-Umlage)
- die Abgrenzung der Strommengen mit unterschiedlichen Umlagesätzen ist :
 - o Technisch unmöglich, weil: _____
 - o Mit unververtretbarem Aufwand verbunden und eine Abrechnung der gesamten Strommengen mit dem höchsten innerhalb dieser Strommenge geltenden EEG-Umlagesatz ist wirtschaftlich nicht zumutbar.

Angaben zur Schätzmethode:

Angaben zur Schätzungsmethode, mit der sichergestellt wird, dass auf die gesamte Strommenge nicht weniger EEG-Umlage gezahlt wird als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen (§ 62b Abs. 4 EEG 2017 (neu)).

Die Endabrechnung nach § 74 Abs. 2 oder § 74a Abs. 2 EEG 2017 muss um folgende Angaben ergänzt werden (§ 62b Abs. 5 EEG 2017 (neu)):

1. Die Angabe, ob und welche Strommengen im Wege einer Schätzung abgegrenzt wurden
2. Die Höhe des EEG-Umlagesatzes, der für diese Strommengen jeweils zu zahlen ist,
3. Die Art, maximale Leistungsaufnahme und Anzahl der Stromverbrauchseinrichtungen, in denen die nach Nummer 1 geschätzten Strommengen verbraucht wurden,
4. Jeweils den Betreiber der nach Nummer 3 anzugebenden Stromverbrauchseinrichtungen
5. In den Fällen des § 62b Abs. 2 Nr. 2 eine nachvollziehbare Begründung, weshalb die messtechnische Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden ist,
6. Eine Darlegung der Methode der Schätzung, die umfassende Angaben enthält, wie sichergestellt wird, dass aufgrund der Schätzung auf die gesamte Strommenge nicht weniger EEG-Umlage gezahlt wird als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen.

Zeitgleichheit

- Die Eigenversorgungsmengen sind zeitgleich zur Erzeugung verbraucht worden (§ 62b Abs. 5 EEG 2017 (neu) (registrierende Lastgangmessung bzw. das Messkonzept stellt sicher, dass zu jeder ¼ Stunde der selbst verbrauchte Strom gleichzeitig selbst erzeugt wurde)

- Durch Anwendung der gewillkürten Nachrangregelung (§ 62b Abs. 5 Satz 2 EEG 2017 (neu) wurde sichergestellt, dass Strom nur bis zur Höhe des jeweils aggregierten Eigenverbrauchs in Ansatz gebracht wurde (das Messkonzept stellt sicher, dass zu jeder ¼ Stunde der selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strom nur bis höchstens der Summe des Eigenverbrauches angesetzt wurde)
- Durch Anwendung der gewillkürten Nachrangregelung in Verbindung **mit einer Schätzung** (§ 62b Abs. 5 Satz 3 EEG 2017 (neu) wurde sichergestellt, dass Strom nur bis zur Höhe des jeweils aggregierten Eigenverbrauchs in Ansatz gebracht wurde.

Hinweis: Werden Angaben zu den Voraussetzungen oder der Art und Weise der Schätzungen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht zum 28. Februar des Folgejahres dem Anschluss-netzbetreiber mitgeteilt, droht die Erhöhung der EEG-Umlage auf 100 Prozent (vgl. § 61i Abs. 1 EEG 2017 (neu)).

Ich bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben und insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2017 vorliegen.

Über Änderungen werde ich den zuständigen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail/Fax informieren (eeg-kwk@swn.aov.de, FAX 03391-511183)

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Hinweise

I. Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2017

Eigenversorgung wird nach § 3 Nr. 19 EEG 2017 wie folgt definiert:

„Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“.

Hiervon sind Fälle erfasst, in denen der Anlagenbetreiber Strom in einer Stromerzeugungsanlage erzeugt und selbst verbraucht. Hierbei wird nur der Strom berücksichtigt, der mittels viertelstündlicher Leistungsmessung erfasst wird, wenn nicht schon technisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen. Zudem darf der selbst erzeugte Strom vor dem Verbrauch nicht durch das Netz durchgeleitet werden und der Stromverbrauch muss im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage erfolgen.

II. Stromerzeugungsanlage nach § 3 Nr. 43b EEG 2017

Eine Stromerzeugungsanlage ist

„jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Stromerzeugungsanlage ist.“

Hiernach ist der jeweilige Generator bzw. das PV-Modul die Stromerzeugungsanlage. Eine Zusammenfassung gem. § 24 Abs 1 Satz 1 EEG 2017 erfolgt im Rahmen der Kleinanlagenregelung (§ 61a Nr. 4 EEG 2017).